

Beitragsordnung

foodRegio Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland

(Stand: Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20.09.2017)

1. Antrag auf Mitgliedschaft

Folgende juristische Personen (Mitgliedsgruppen) können einen Antrag auf Aufnahme in den food-Regio e.V. stellen:

- Unternehmen der Zielgruppe
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Bezug zur Zielgruppe
- non-profit Organisationen (z.B. Kammern, Verbände, Wirtschaftsförderungen)
- produktionsferne Unternehmen

2. Mitgliedsbeitrag

Für die Mitgliedsgruppen gelten folgende Beiträge:

Mitgliedsgruppen	Mitgliedsbeitrag in Euro / Jahr
Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeiter(innen)	400,00
Unternehmen ab 21 bis 100 Mitarbeiter(innen)	750,00
Unternehmen von 101 bis 250 Mitarbeiter(innen)	1.500,00
Unternehmen von 251 bis 500 Mitarbeiter(innen)	1.750,00
Unternehmen von 501 bis 1000 Mitarbeiter(innen)	2.500,00
Unternehmen über 1000 Mitarbeiter(innen)	3.000,00
Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen	750,00
non-profit Organisationen	3.000,00
Produktionsferne Unternehmen (Fördermitgliedschaft)	3.000,00

Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

Einstufungen und Detailregelungen erfolgen bei der Aufnahme des neuen Mitglieds bzw. zum Zeitpunkt von Änderungen. Eine freiwillige Einstufung in höhere Beiträge ist jederzeit möglich. Die Aufnahmegebühr beträgt jeweils einen Jahresbeitrag.

3. Weitere Regelungen

- Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- Kommt ein Mitglied seinen Informationspflichten gegenüber dem Verein z.B. bei Änderungen der Bankverbindung, Anschrift, etc. nicht rechtzeitig nach, werden ihm die anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

**Antrag auf Aufnahme in den Verein
foodRegio Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland
e.V.**

Der Verein lebt von der aktiven Mitarbeit seiner Mitglieder, ein entsprechendes Engagement in den jeweiligen Arbeitsgruppen und Projekten wird daher vorausgesetzt. Um zu vermeiden, dass das Netzwerk als Akquiseplattform verstanden wird und um eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, bitten wir die Antragsteller im folgenden darzustellen, was sie sich von der Vereinsmitgliedschaft versprechen und in welchem Bereich diese mit Ihrem spezifischen Fachwissen zur Projektarbeit beitragen könnten.

Folgendes erwarte/n ich/wir von einer foodRegio Mitgliedschaft:

Folgende inhaltlichen Impulse und fachliches Know-how kann ich / können wir zum Nutzen aller einbringen:

Besonders interessiere ich mich / wir uns für die Mitarbeit in folgenden Arbeitsgruppen:

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

Hiermit beantrage/n ich/wir den Beitritt zum Verein
„foodRegio Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e.V.“

Nach Aufnahme in den Verein erkläre/n ich mich / wir uns bereit, einen Jahresbeitrag in Höhe von _____ Euro (zzgl. 19 % USt.), sowie eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages - gemäß der Beitragsordnung des Vereins - an den Verein zu entrichten.

Firma: _____

Ansprechpartner(in): _____

Vertretungsberechtigte(r)
für die Mitgliederversammlung _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

SEPA-Lastschriftmandat

(gemäß § 6, Absatz 2 der Satzung des foodRegio Branchennetzwerks Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e.V.)

Gläubiger-ID: DE26ZZZ00000421451

SEPA-Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)

Hiermit ermächtige/n ich/wir den Verein, die von mir/uns jährlich zu entrichtende Zahlung für die Mitgliedschaft bei foodRegio gemäß der Satzung in Höhe von _____ Euro (zzgl. 19 % USt.) / Jahr bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mit der

IBAN-Nr.: _____

BIC: _____

bei: _____

mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise/n ich/wir mein Kreditinstitut an, die auf mein/unser Konto vom Gläubiger gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der aktuelle Jahresbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

Bei neuer Mitgliedschaft kommt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages hinzu. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt und nicht mittels Lastschrift eingezogen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

Satzung der foodRegio Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „foodRegio Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist die Hansestadt Lübeck.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) a) Zweck ist die Förderung der Ernährungswirtschaft unter Einbindung von Unternehmen der Nahrungsmittelproduktion, des Maschinen- und Anlagenbaus für die Nahrungsmittelproduktion, der Verpackungs- und Zulieferindustrien, der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, sonstiger mit der Förderung der Ernährungswirtschaft befassten Organisationen sowie weiterer Interessierter durch Informationsbereitstellung und beratende Hilfestellung in Fragen ihrer gemeinsamen Zielvorstellungen und Zielumsetzungen.

Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vermittlung des Technologietransfers zwischen Forschung, Wissenschaft und Wirtschaft,
- Anbahnung und Pflege gemeinsamer innovativer Vorhaben einschließlich Beantragung und Inanspruchnahme von Zuwendungen Dritter,
- Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen,
- Erkundung von Marktpotentialen,
- Informationsbereitstellung über Fördermöglichkeiten.

b) Weiterhin ist Zweck des Vereins die Förderung von Berufsbildung durch Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Praxisforen. Ferner werden Informations- und Lehrveranstaltungen sowie Qualifizierungsmaßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen angeboten.

c) Zweck des Vereins ist ebenso die Förderung von Auszubildenden und Förderung der Studierendenhilfe durch Unterstützung bei Praktika, Abschlussarbeiten, Unternehmensbesichtigungen und Veranstaltung zur Vermittlung von Kontakten, Bereitstellung von not-

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

wendigen Informationen auf einer Website, Veranstaltungen für direkten Kontakt zwischen Jugendlichen, Studierenden und den Unternehmen.

Die Leistungen des Vereins sind freiwillig, ein Rechtsanspruch auf Förderung Einzelner wird damit nicht begründet.

- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks mit anderen nicht wirtschaftlich tätigen Einrichtungen und Organisationen kooperieren.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch aus Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Leistungen, die auf Grundlage besonderer schriftlicher Verträge erbracht werden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz gegen Beleg ist zugelassen, sofern die Kosten als angemessen zu beurteilen sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Mitglieder können Gewerbebetriebe jeglicher Rechtsform sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personengruppen (wie Verbände, Vereine) werden, die die Arbeiten des Vereins aktiv tragen und / oder fördern wollen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts anzugeben, wer die Vertretung im Verein bzw. die Vorstandstätigkeit ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann - innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung - Berufung eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

- (5) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
- (6) Unternehmen die das inhaltliche Anforderungsprofil des Vereins nicht erfüllen, können als Fördermitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen. Fördermitglieder können an allen foodRegio Veranstaltungen - mit Ausnahme der foodRegio Arbeitskreise - zu gleichen Konditionen wie ordentliche Mitglieder teilnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen ist;
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds zu entscheiden hat. Als wichtiger Grund (Ausschlussgrund) ist insbesondere eine gröbliche Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein anzusehen, hier vor allem die Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Mahnung. Als wichtiger Grund gilt auch ein Verhalten, das sich mit dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses, der den Ausschluss ausspricht, beim Vorstand beantragt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Vereinsrechte des Mitgliedes.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteilhabe am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Zuwendungen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und besonderer Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

- (3) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht so lange, wie das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist nicht übertragbar.
- (3) Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen, Beschlüsse

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt wird. Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies mit Mehrheit beschlossen wird.
- (4) Jedes Vereinsmitglied besitzt bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme.
- (5) Jeder in ein Organ Gewählte kann von dem Wahlorgan abgewählt werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

- (6) Die Wahlzeiten betragen einheitlich drei Jahre, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Dabei bleiben die Gewählten jeweils bis zur Nachwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes jährlich einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder in § 11 Absatz (1) aufgeführt sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bzw. zur Leitung in der Lage, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein weiteres Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens drei weitere Mitglieder vertreten kann. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das auf der folgenden (ordentlichen) Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende gibt diese Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Gewählten bzw. den Widerruf von Bestellungen.
 - Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes.
 - Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung bzw. Änderung der Beitragsordnung.
 - Die Entlastung des Vorstandes.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen.
 - Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - Die Entscheidung über die Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages beziehungsweise bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7, höchstens 9 Vorstandsmitgliedern:
 - dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer
 - mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von Seiten der Wirtschaftsförderung LÜBECK GmbH vorgeschlagen.

- (2) Soweit nicht von Seiten der Wirtschaftsförderung LÜBECK GmbH gestellt, soll sich der Vorstand aus Persönlichkeiten der unter § 2 (1) beschriebenen Zielgruppen des Vereins zusammensetzen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme von Fördermitgliedern bzw. bei juristischen Personen deren leitende bzw. speziell hierzu bevollmächtigte Mitarbeiter gewählt werden.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes bzw. die Unternehmen/Organisationen, in denen sie tätig sind, müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist zulässig.
- (5) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, namentlich aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Vorstandssitzung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von möglichst vier Wochen anberaumt.

Der/die Geschäftsstellenleiter/in gemäß § 12 unterstützt den Vorstand bei Vorbereitung der Vorstandssitzungen und nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

- (7) In der Vorstandssitzung werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- (8) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlichen Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung, der Gesetze, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Geschäftsordnung gebunden ist. Er ist berechtigt, Geschäftsstellen einzurichten bzw. aufzulösen. Er ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
- (10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.
- (11) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - durch Ablauf der Amtszeit.
 - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
 - durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung.
 - wenn die Organisation/Unternehmen, in dem es tätig ist, nicht mehr Mitglied des Vereins ist oder wenn das Vorstandsmitglied die Organisation/das Unternehmens nicht mehr vertritt.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds. Der verbleibende Vorstand vertritt den Verein bzw. führt die Geschäfte für die Übergangszeit kommissarisch weiter.

§ 12 Geschäftsführung / Geschäftsstellenleitung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, die laufende Geschäftsführung auf eine Geschäftsstelle zu delegieren. Der Vorstand hat die Geschäftsstelle zu überwachen. Zur Erledigung bzw. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins wird diese Geschäftsstelle bei der Wirtschaftsförderung LÜBECK GmbH errichtet.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Geschäftsstellenleiter/in. Ihm/ihr obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsstellenleitung ist dem Vorstand verantwortlich.
- (4) Vertrauliche Informationen über Belange Dritter (Geschäftsunterlagen, Projektunterlagen etc.) dürfen nur mit Zustimmung des Geschäftsstellenleiters und des Betroffenen weitergegeben und/oder verwendet werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach dem Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Der Liquidator wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.11.2015 verabschiedet.

Lübeck, den 26.11.2015

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

Unser Verhaltenskodex

Unsere Zielsetzungen und Grundsätze

Die langfristige Zielsetzung unseres Vereins ist die Unterstützung eines profitablen und nachhaltigen Wachstums unserer Mitglieder. Konkret wollen wir

- einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Mitglieder durch die Initiierung von gemeinsamen Projekten leisten,
- die Etablierung der foodRegio als relevanten und attraktiven Standort auf überregionaler und (inter-)nationaler Ebene vorantreiben.

Bei der Erreichung dieser Zielsetzung wollen wir bestimmten Grundsätzen folgen:

- Alle Vorhaben sollen von unseren Mitgliedern ausgehen und von diesen inhaltlich getragen werden - Hochschulen, Kammern, Wirtschaftsförderung, Stadt, Kreis und Land unterstützen und begleiten uns,
- die Bewertung möglicher/gewünschter/vorgeschlagener Vorhaben des Vereins erfolgt anhand der vier Kriterien:
 - Besteht ein ‚überbetriebliches‘ Interesse?
 - Ist das Thema in der foodRegio ‚bewegbar‘?
 - Sind unmittelbare Wirkungen gegeben?
 - Ist ein messbarer Mehrwert nachweisbar/in Aussicht?
- Vorhaben, deren Durchführung finanzielle und (zusätzliche) personelle Ressourcen notwendig machen, werden vorrangig nach dem public-private-partnership (PPP) organisiert.

Unsere Selbstverpflichtung

Der Sinn unseres Vereins liegt in der aktiven Mitarbeit unserer Mitglieder, ein entsprechendes zeitliches und inhaltliches Engagement in den Arbeitsgruppen und Projekten setzen wir voraus. Unsere Zusammenarbeit ist geprägt durch einen offenen und vertrauensvollen Umgang untereinander.

Um eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten, haben wir uns die folgende Selbstverpflichtung auferlegt:

- Wir unterstützen die Arbeit unseres Vereins, indem wir Zeit, fachliches Know-how und Kontakte einbringen,
- Networking verwechseln wir nicht mit Akquisition. Wir nutzen unseren Verein nicht aktiv als Plattform, um Aufträge für das einzelne Mitgliedsunternehmen zu akquirieren,
- wir werben uns nicht gegenseitig Personal ab,
- wir gehen vertraulich mit den uns im Rahmen der Vereinsarbeit bekannt gewordenen Daten und Informationen anderer Mitglieder um, und last but not least
- befürworten wir die Mitgliedschaft unserer Wettbewerber, sofern sich diese an unseren Verhaltenskodex halten.

Im Interesse der weiteren positiven Entwicklung unseres Vereins beachten wir diesen Verhaltenskodex.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.